

# Umweltinspektionsbericht

Stadt  
Duisburg



Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.

Datum: 18.08.2017

Seite 1 von 2

<b>Firma</b>	Neue Ruhrorter Schiffswerft GmbH
<b>Standort</b>	Schlickstraße 15 47138 Duisburg
<b>Anlagenbezeichnung</b>	Schiffswerft – Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder –sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr.
<b>Datum und Dauer der Umweltinspektion</b>	26.04.2017 4 Stunden
<b>Art der Umweltinspektion</b>	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet <input type="checkbox"/> unangemeldet
<b>beteiligte Behörden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Untere Wasserbehörde <input checked="" type="checkbox"/> Untere Abfallwirtschaftsbehörde <input checked="" type="checkbox"/> Untere Immissionsschutzbehörde
<b>Umfang der Umweltinspektion</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überprüfung der sich aus den Umweltschutzgesetzen und Umweltverordnungen ergebenden Pflichten</li><li>• Einhaltung der Pflichten aus den für die Anlage gültigen Genehmigungen</li></ul>
<b>Grundlage der Umweltinspektion</b>	§ 52 BImSchG; VAwS NRW; § 100 WHG i.V.m. § 93 LWG § 47 KrWG
<b>Ergebnis der Umweltinspektion</b>	<input type="checkbox"/> keine Mängel <input type="checkbox"/> geringfügige Mängel <sup>1)</sup> <input checked="" type="checkbox"/> erhebliche Mängel <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/> schwerwiegende Mängel <sup>3)</sup>
<b>Beschreibung der Mängel</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für die Direkteinleitung liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis vor</li></ul>
<b>veranlasste Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Revisions schreiben</li></ul>

Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.

Datum: 18.08.2017

Seite 2 von 2

## Legende:

- 1) Geringfügige Mängel  
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- 2) Erhebliche Mängel  
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- 3) Schwerwiegende Mängel  
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.
- 4) Mangel vor Veröffentlichung behoben